## Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2023-0.897.987

**83/7**Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. November 2023 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss in Hinblick auf die Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Jänner 2024.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes haben "[a]ndere Behörden und Einrichtungen" (darunter auch Bundesbehörden) die Kinder- und Jugendanwaltschaft im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen. Mit der Erweiterung bestimmter Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf junge Erwachsene ist auch eine Erweiterung der Amtshilfe gemäß § 7 Abs. 2 verbunden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Finanzen sowie für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg Römerstraße 15 6900 Bregenz MMag.Dr. Gerald Gotsbacher Sachbearbeiter GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT +43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen: PrsG-400-7/LG-38 15. November 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Jänner 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

4. Jänner 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung